

Vor dem Lauch 6
70567 Stuttgart
Tel.: (0711) 7 25 73-0
Fax: (0711) 7 25 73-33
email: info@rager-stbg.de
Internet: www.rager-stbg.de

—

Hinweise zum Jahreswechsel 2006/2007

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

—

nachfolgend informieren wir Sie in gewohnter Weise über die anstehenden steuerrechtlichen Änderungen, die im Wesentlichen auf dem Jahressteuergesetz 2007 beruhen. Der Bundesrat hat diesem Gesetzentwurf am 24.11.2006 zugestimmt. Durch die im Zustimmungsverfahren ausgehandelten zahlreichen Kompromisse wird der allseits beklagte Trend zur Verkomplizierung steuerrechtlicher Regelungen ungebrochen fortgeführt.

Obwohl es vor diesem Hintergrund immer schwieriger und aufwändiger wird, werden wir uns mit höchstmöglichem Einsatz weiter bemühen, Ihnen die bestmöglichen Lösungswege für die auftretenden steuerlichen Fragestellungen aufzuzeigen.

Bitte prüfen Sie vor allem, ob bzgl. der Umsatzsteuererhöhung noch Handlungsbedarf besteht (vgl. Seite 2).

Vielen Dank für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit im ablaufenden Jahr. Im Namen des gesamten Teams wünschen wir Ihnen, Ihren Mitarbeitern und Ihrer Familie frohe Weihnachten, erholsame Feiertage und ein glückliches und erfolgreiches Neues Jahr!

Im Dezember 2006

RAGER GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Hinweise zum Jahreswechsel 2006/2007

Rechtsänderungen, für die evtl. noch im Jahr 2006 Handlungsbedarf besteht.

- **Umsatzsteuersatzerhöhung ab 01.01.2007**

Zu den Problemen im Zusammenhang mit der Umsatzsteuersatzerhöhung verweisen wir auf das speziell zu diesem Thema versandte Rundschreiben vom 25.10.2006. Hier nur nochmals die Punkte, für die evtl. noch Handlungsbedarf vor dem 31.12.2006 besteht:

Teilleistungen

Sofern Sie einheitliche Leistungen in Teilleistungen nach den Grundsätzen unseres o.g. Sonderrundschreibens aufteilen können, um mit dem alten Steuersatz abzurechnen, müssen folgende Nachweise noch **vor dem 31.12.2006** vorliegen:

- schriftliche Vereinbarung mit dem Auftragnehmer über die Teilung der ursprünglich einheitlichen Leistung in Teilleistungen
- Abnahme der im Jahr 2006 abgeschlossenen Teilleistungen (z.B. durch einen Rapportbeleg)
- die Rechnung über die abgeschlossenen Teilleistungen muss dem Kunden laut Finanzverwaltung noch vor dem 31.12.2006 zugegangen sein (ein Versand am 31.12.2006 wäre demnach zu spät).

Dies gilt nicht nur für Handwerkerleistungen sondern auch für alle anderen Verträge, deren zugrundeliegenden Lieferungen oder Leistungen über den Jahreswechsel hinausgehen wie z.B. Wartungsverträge, Stromlieferverträge oder Fitnessstudio-Beiträge beispielsweise vom 01.07.2006-30.06.2007

- **Studienkosten in den Jahren 1999 bis 2003**

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Kosten für ein Studium im Anschluss an das Abitur in den Jahren bis 2003 steuerlich abzugsfähig sind. Durch eine Gesetzesänderung ist dies ab 2004 nicht mehr möglich.

Wem in den Jahren 1999 bis 2003 bislang steuerlich nicht geltend gemachte Studienkosten in erheblichem Umfang entstanden, der sollte uns bitte umgehend kontaktieren, um dies vor Ablauf der Verjährungsfrist zum Jahresende ggf. nachzuholen.

Rechtsänderungen, die ab 2007 zu beachten sind:

- **Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**

Ab 2007 können Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte nur noch ab dem 21. Entfernungskilometer als Werbungskosten abgezogen werden.

Entsprechend kann auch nur noch der abziehbare Betrag vom Arbeitgeber bei Übernahme der Kosten des Arbeitnehmers pauschal besteuert werden.

Ebenfalls betroffen sind Arbeitnehmer, die einen Firmenwagen für diese Fahrten nutzen. Es erhöht sich der Betrag, der als geldwerter Vorteil vom Arbeitnehmer selbst versteuert werden muss. Gleichzeitig reduziert sich der Betrag, für den der Arbeitgeber eine pauschale Lohnsteuer abführen kann.

Die CODATA-Buchstelle GmbH hat bereits darüber informiert und die Lohn- und Gehaltsabrechnungen nach Einholung der erforderlichen Informationen entsprechend umgestellt.

Als Ausgleich regen wir erneut an, die monatliche Freigrenze von € 44,- für Benzingutscheine zu nutzen.

- **Grenze für Kleinbetragsrechnungen bei der Umsatzsteuer**

Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen wird von bisher € 100 auf € 150 erhöht. Dies bedeutet, dass ab 01.01.2007 erst bei Rechnungen ab € 150 der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Rechnungsempfängers auf einer Rechnung stehen muss um die ausgewiesene Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückzubekommen.

- **häusliches Arbeitszimmer**

Ab 2007 können Kosten für ein Arbeitszimmer nur noch dann steuerlich abgezogen werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit bildet. Es entfällt in allen Fällen der Abzug, in denen bisher die Kosten auf € 1.250 begrenzt abgezogen werden konnten. Dies betrifft z.B. nebenberuflich oder zusätzlich zum Arbeitsplatz beim Arbeitgeber genutzte Arbeitszimmer.

- **Scheckzahlungen ans Finanzamt**

Ab dem Jahr 2007 müssen Schecks für Steuerzahlungen **drei Tage vor der Fälligkeit** beim Finanzamt eingehen, damit eine fristgerechte Zahlung gewährleistet ist. Für Überweisungen gilt wie bisher, dass der Betrag am Fälligkeitstag auf dem Konto des Finanzamtes eingegangen sein muss. Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen und Terminüberwachungen empfehlen wir die Erteilung einer Einzugsermächtigung.

- **Reduzierung der Sparerfreibeträge für Kapitalerträge ab 2007**

Absenkung der Freistellungsbeträge von bisher € 1.421 (€ 2.842) auf € 801 (€ 1.602). Wer seinen Freistellungsauftrag nur einer Bank erteilt hat, braucht nichts zu unternehmen. In allen anderen Fällen sind die Freistellungsaufträge anzupassen.

- **Höherer Steuersatz für Spitzenverdiener**

Anhebung des Spitzensteuersatzes von 42 % auf 45 % für das über € 250.000,-- (€ 500.000,--) hinausgehende Jahreseinkommen, das nicht aus Gewerbebetrieben oder freiberuflicher Tätigkeit stammt.

- **Kindergeld und Kinderfreibetrag**

Ab 2007 haben Sie nur noch Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag für Kinder in Ausbildung, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die alte Regelung, wonach Kindergeld bis 27 gewährt wird, gilt nur noch für Kinder, die im Jahr 2006 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendet haben.

- **Sachgeschenke und Sachzuwendungen**

Ab 2007 können Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde von mehr als € 35,-- pro Jahr und Person, die bisher vom Begünstigten zu versteuern waren, vom Zuwendenden pauschal mit 30% versteuert werden. Da sowohl das Geschenk als auch die 30% Pauschalsteuer steuerlich nicht abzugsfähig sind, ist das wohl kaum eine Alternative.

sonstige Neuerungen durch Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen oder geplante Gesetzesänderungen

- **geplante Erbschaftsteuerreform 2007**

Die geplante Erbschaftsteuerreform wird nicht mehr vor dem 01.01.2007 in Kraft treten, aber vermutlich bis zum Sommer 2007. Die Reform hat zum Ziel, den Übergang gewerblichen und freiberuflichen Vermögens weitestgehend zu entlasten. Dazu soll die Erbschaft- oder Schenkungsteuer, die auf begünstigtes Betriebsvermögen entfällt, über einen Zeitraum von 10 Jahren gestundet werden und bei Unternehmensfortführung am Ende eines jeden Jahres zu einem Zehntel entfallen. Als begünstigtes Vermögen gelten auch Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn der Schenker oder Erblasser unmittelbar zu mehr als 25 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt ist. Von der Begünstigung ausgenommen werden liquide Mittel, Wertpapiere sowie Dritten zur Nutzung überlassene Gegenstände (z.B. Grundstücke; etwas anderes soll nur bei einer sog. Betriebsaufspaltung gelten). Aus diesem Grund kann das neue Recht auch ungünstiger sein als das geltende. Wer ohnehin mit dem Gedanken spielt demnächst Teile seines Betriebs auf die Kinder zu übertragen, möge bitte mit uns Kontakt aufnehmen, damit wir klären können, ob von der alten oder der neuen Regelung Gebrauch gemacht werden sollte.

- **Firmenwagenbesteuerung ab 2006**

Die bisherige Regelung wonach sämtliche Fahrzeugkosten unter Anwendung der „1%-Regelung“ als Betriebsausgaben voll abzugsfähig waren, gilt ab 2006 nur noch, wenn das Fahrzeug zu mehr als 50% betrieblich oder beruflich genutzt wird. Die Fahrt zwischen Wohnung und Büro oder Betrieb (nicht aber eine Mittagsheimfahrt) rechnet in diesem Fall zur betrieblichen Nutzung. Wird das Fahrzeug nicht zu mehr als der Hälfte betrieblich oder beruflich genutzt, wird der private Nutzungsanteil geschätzt. **Die Neuregelung gilt ausdrücklich nicht für die Überlassung von Dienstfahrzeugen an Arbeitnehmer – auch nicht an Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH –, die das Fahrzeug auch privat nutzen dürfen.**

Der Nachweis einer überwiegenden betrieblichen oder beruflichen Nutzung muss nicht über ein ordnungsmäßiges Fahrtenbuch geführt werden. Die Finanzverwaltung verlangt lediglich eine Glaubhaftmachung, die durch Eintragungen in Terminkalendern, die Abrechnung gefahrener Kilometer gegenüber Auftraggebern, Reisekostenaufstellungen oder andere Abrechnungsunterlagen erfolgen kann. Sind keine Unterlagen vorhanden, reichen formlose Aufzeichnungen über die betrieblichen Fahrten für einen zusammenhängenden repräsentativen Zeitraum von drei Monaten aus. Keines Nachweises bedarf es, wenn bereits die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie Familienheimfahrten mehr als 50 % der Jahresfahrleistung ausmachen. Zudem sind Angehörige von Berufsgruppen mit hoher Fahrtätigkeit von der Nachweispflicht befreit (z.B. Taxiunternehmer, Handelsvertreter, Handwerker der Bau- und Baunebengewerbe).

- **Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen ab 2006**

Nachdem sich die Finanzverwaltung nun in einem Erlass zu diesem Thema geäußert hat, können wir Sie informieren, was ab 2006 abziehbar ist. Es sind vier Bereiche zu unterscheiden:

- 1) **Minijob im Privathaushalten:** Die Einkommensteuer reduziert sich um 10% der Aufwendungen, höchstens € 510 p.a. (wie bisher)
- 2) **Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt:** Die Einkommensteuer reduziert sich um 12% der Aufwendungen, höchstens € 2.400 p.a. (wie bisher)
- 3) **Handwerkerleistungen:** Die Einkommensteuer reduziert sich um 20% der Aufwendungen für Arbeitszeit, höchstens € 600 p.a.
- 4) **sonstige haushaltsnahe Dienstleistungen:** Die Einkommensteuer reduziert sich um 20% der Aufwendungen für Arbeitszeit, höchstens € 600 p.a. bzw. € 1.200 bei Pflegedienstleistungen

Jede dieser Vorschriften kann nebeneinander in Anspruch genommen werden.

zu 1) Die Aushilfe muss bei der Minijobzentrale angemeldet sein und 13,7% Pauschalabgaben abgeführt werden.

zu 3) Bei **Handwerkerleistungen** sind nur die Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten, nicht aber die Materialkosten begünstigt, so dass ein gesonderter Rechnungsausweis der Positionen erfolgen muss (lediglich bei Wartungsverträgen reicht es aus, wenn der Anteil der Arbeitskosten, der sich pauschal aus einer Mischkalkulation ergeben kann, aus einer Anlage zur Rechnung hervorgeht). Handwerkerleistungen liegen mit allen handwerklichen Tätigkeiten im Rahmen von Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen vor, die im inländischen Privathaushalt durchgeführt werden.

Die Finanzverwaltung benennt beispielhaft die folgenden **begünstigten Tätigkeiten**: Arbeiten an Innen- und Außenwänden, am Dach, an der Fassade, an Garagen; Reparatur von Fenstern und Türen; Streichen und Lackieren von Türen, Fenstern, Wandschränken, Heizkörpern und -rohren; Reparatur und Austausch von Bodenbelägen; Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen; Modernisierung und Austausch der Einbauküche und des Badezimmers; Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC – die Arbeiten dürfen nicht in der Werkstatt des Handwerkers durchgeführt werden); Maßnahmen der Gartengestaltung; Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück; Kontrollaufwendungen (z.B. Gebühr für Schornsteinfeger); handwerkliche Leistungen für Hausanschlüsse (z.B. Kabel für Strom oder Fernseher), soweit nicht im Rahmen einer Neumaßnahme.

zu 4) Als haushaltsnahe **Dienstleistungen** gelten solche, die den Einsatz eines Fachmanns nicht unbedingt erforderlich machen. Neben Reinigungs-, Pflege- und Gartenarbeiten gehören dazu auch Umzugsdienstleistungen.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist in den Fällen 3) und 4), dass die Rechnung über die Arbeiten und **eine Kopie des Bankauszuges** vorgelegt wird, aus dem die unbare Bezahlung der Rechnung hervorgeht.

Ist eine **Wohnungseigentümergeinschaft** Auftraggeber einer haushaltsnahen Dienstleistung bzw. der handwerklichen Leistung, kommt eine Steuerermäßigung in Betracht, wenn in der Jahresabrechnung der Hausverwaltung die unbar gezahlten Beträge nach den begünstigten Tätigkeiten jeweils gesondert ausgewiesen sind.

Auch ein **Mieter** kann die Steuerermäßigung beanspruchen, wenn die von ihm zu zahlenden **Nebenkosten** begünstigte Aufwendungen umfassen und sein Anteil an den vom Vermieter unbar gezahlten Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung hervorgeht oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen wird.

- **Kinderbetreuungskosten ab 2006**

Für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können erstmals für das Jahr 2006 tatsächlich aufgewendete Betreuungskosten steuerlich geltend machen. Betreuungskosten für behinderte Kinder sind abzugsfähig, wenn die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahrs eintrat (bei Eintritt der Behinderung nach dem 31.12.2006 gilt insofern eine Altersgrenze von 25 Jahren). Nicht begünstigt sind Aufwendungen, die für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen der Kinder erwachsen.

Alleinerziehende, die erwerbstätig, behindert oder krank sind können 2/3 der Kinderbetreuungskosten, höchstens 4.000 € jährlich, für jedes Kind steuerlich geltend machen, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das wegen einer vor dem 27. Geburtstag eingetretenen Behinderung zum Selbstunterhalt nicht fähig ist. Eine Krankheit muss während eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten bestanden haben oder unmittelbar im Anschluss einer Erwerbstätigkeit aufgetreten sein.

Bei **zusammenlebenden Elternteilen**, sind 2/3 der Kinderbetreuungskosten, höchstens 4.000 €, für jedes Kind, das noch nicht 14 Jahre alt ist (oder in den genannten Fällen behinderter Kinder), nur dann abzugsfähig, wenn beide Elternteile berufstätig, behindert oder krank sind. Ist dagegen allein ein Elternteil berufstätig, ohne dass der Ehegatte behindert oder krank ist, so sind nur für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren 2/3 der Kinderbetreuungskosten, begrenzt durch den Höchstbetrag von 4.000 €, abzugsfähig.

Auch der Abzug der Kinderbetreuungskosten ist davon abhängig, dass Ihnen eine Rechnung über die erbrachte Leistung vorliegt, die Sie nachweislich unbar bezahlt haben.